

Neue Entwicklungen im UN-Kaufrecht*

Aus deutscher Sicht ist Ausgangspunkt für die rechtliche Beurteilung praktisch jedes Exportvertrages und die weit überwiegende Zahl der Importverträge das UN-Kaufrecht. Das UN-Kaufrecht bietet im Vergleich zu dem deutschen Kaufrecht des BGB/HGB attraktive Optionen sowohl für den Exporteur wie auch für den Importeur. Deutlich überlegen ist das UN-Kaufrecht bei Verkäufen von Verbrauchsgütern und bei Einkäufen von Zwischenhändlern. Der nachstehende Beitrag aktualisiert die Liste der Vertragsstaaten, gibt Hinweise zu jüngeren Arbeitsmitteln und fasst die Gliederung der vorangegangenen Beiträge fortführend (zuletzt NJW 2009, S. 2258 ff.) die seitdem weiter bekannt gewordene, in- und ausländische Rechtsprechung zusammen.

I. Vertragsstaaten

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht bzw. CISG)¹ ist nach dem Stand vom 1.7.2011 von insgesamt 76 Staaten ratifiziert bzw. angenommen worden². Seit dem 1.6.2009³ sind als weitere Vertragsstaaten hinzu gekommen:

- Dominikanische Republik, in Kraft ab 1.7.2011
- Türkei, in Kraft ab 1.8.2011

* Der Autor ist Rechtsanwalt im Gütersloher Büro der Kanzlei *Brandt*

¹ BGBl. 1989 II, 586

² Zusammenstellung sämtlicher Vertragsstaaten in <http://www.uncitral.org> sowie ferner in IHR 2011, 46 f.

³ Zum Stand der Vertragsstaaten am 1.6.2009 siehe NJW 2009, 2258

In Brasilien ist das Ratifikationsverfahren eingeleitet.

II. Hinweise zu aktuellen Arbeitsmitteln

In dem Berichtszeitraum sind weitere Monographien, Neuauflagen bewährter und ein neuer Kommentar zum UN-Kaufrecht erschienen, insbesondere:

- Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas (eds), UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG), München, 2011
- Bertrams/Kruisinga, Overeenkomsten in het international privaatrecht en het Weens Koopverdrag, 4. Auflage, Deventer, 2010
- Honsell (Hrsg.), Kommentar zum UN-Kaufrecht, 2. Auflage, Heidelberg, 2010
- Ostendorf, International Sales Terms, München, 2010
- Schlechtriem/Schwenzer (Hrsg.), Commentary on the UN Convention on the International Sale of Goods (CISG), 3. Auflage, München, 2010
- Gillette/Walt, Sales Law, Domestic and international, 2. Auflage, New York, 2009
- Honnold/Flechtner, Uniform Law for International Sales, 4. Auflage, Alphen, 2009
- Jungemeyer, Kaufvertragliche Durchgriffsrechte in grenzüberschreitenden Lieferketten und ihr Verhältnis zum Einheitlichen UN-Kaufrecht, Jena, 2009
- Kiene, Vertragsaufhebung und Rücktritt des Käufers im UN-Kaufrecht und BGB, Baden-Baden, 2009

Sehr nützlich sind die Internet-Datenbanken. In dem nachfolgenden Text werden in Bezug genommen:

- <http://www.uncitral.org>: Datenbank der UNCITRAL, über die unter anderem der aktuelle Ratifikationsstand eingesehen werden kann.

- <http://www.globalsaleslaw.org>: Umfassende Datenbank, Entscheidungen teilweise im Volltext⁴.
- <http://www.cisg.law.pace.edu>: Materialien und Kommentierungen, umfangreiche Literatur- und Rechtsprechungshinweise sowie weitere Links⁵.
- <http://www.cisg-france.org>: Französische Rechtsprechung⁶.
- <http://www.rechtspraak.nl>: Niederländische Urteile⁷.
- <http://www.uc3m.es/uc3m/dpto/PR/dppr03/cisg>: Spanischsprachige Entscheidungen⁸.

III. Rechtsprechung zum UN-Kaufrecht

1. Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts

Die Gerichte der Vertragsstaaten haben das UN-Kaufrecht grundsätzlich von Amts wegen anzuwenden⁹. Insbesondere bedarf es nicht eines Hinweises der Parteien, dass das UN-Kaufrecht zu beachten sei¹⁰, wenn ein internationaler Warenkaufvertrag zu beurteilen ist. Dabei ist der Begriff „Kaufvertrag“ autonom zu bestimmen. Ein Kaufvertrag und nicht etwa ein Tauschvertrag liegt vor, wenn der größte Teil der von dem Käufer zu erbringenden Gegenleistungen in der Zahlung von Geld und nur ein deutlich kleinerer Teil in der Lieferung einer Sache bestehen¹¹. Distributionsverträge sind anders als die in Durchführung eines Vertriebsvertrages abgeschlossenen einzelnen Liefergeschäfte keine Kaufverträge

⁴ Im Folgenden: CISG-online

⁵ Im Folgenden: CISG-Pace

⁶ Im Folgenden: CISG-France

⁷ Im Folgenden: CISG-Niederlande

⁸ Im Folgenden: CISG-Carlos III

⁹ Anders *LG Ellwangen* – 20 O 12/10: Die mündliche Verhandlung vom 11.11.2010 leitete das Gericht in einem deutsch – US-amerikanischen Fall damit ein, dass sich eine Partei auf das UN-Kaufrecht berufen habe, mit dem man "hier" aber noch nie gearbeitet habe. Deshalb unterbreite das Gericht den dringenden Vorschlag, die Angelegenheit durch Vergleich zu erledigen. Dem diene die heutige Verhandlung.

¹⁰ So aber *Supreme Court of Western Australia*, CISG-online Nr. 2133

¹¹ *Hof's-Hertogenbosch*, CISG-online Nr. 2179

im Sinne des UN-Kaufrechts¹². Ausdrücklich ausgenommen sind allerdings Käufe für den persönlichen Gebrauch, Art. 2 Buchst. a) CISG, etwa der Kauf eines Freizeitbootes für private Zwecke¹³. Anders als nach der allein objektiven Abgrenzung in den nationalen Verbraucherschutzrechten bleibt es jedoch bei der Geltung des UN-Kaufrechts, wenn der Verkäufer - etwa weil der Käufer äußerte, dass „für das konkrete Auto schon ein Kunde gefunden sei“¹⁴ - davon ausging, dass der Käufer als Zwischenhändler tätig sei, und daher weder wusste noch wissen musste, dass das Fahrzeug tatsächlich für private Zwecke gekauft wurde. Grundsätzlich besteht auch keine Erkundigungspflicht des Verkäufers zu dem von dem Käufer beabsichtigten Verwendungszweck¹⁵. Ob die Lieferung vorfabrizierter Teile zur Erstellung eines als Familienwohnung konzipierten Fertighauses unter die Ausnahme des Art. 2 Buchst. a) CISG fällt, wurde von dem angerufenen Gericht nicht entschieden¹⁶. Art. 2 Buchst. a) CISG gilt anders als §§ 478 f. BGB aber nur für die letzte Absatzstufe, nämlich den Verkauf an den privaten Käufer. Der Ausschluss des UN-Kaufrechts und die Vereinbarung des BGB/HGB führen daher bei Geschäften, die Verbrauchsgüter zum Gegenstand haben, wegen der dann auch für die vorgelagerten Handelsstufen zwingende Geltung der §§ 478 f. BGB zu einer deutlichen, in der Regel nicht vertretbaren Schlechterstellung des deutschen Exporteurs¹⁷.

Das UN-Kaufrecht regelt seinen Anwendungsbereich autonom, so dass es keiner Vorschaltung internationalprivatrecht-

¹² *High Commercial Court* (Serbien), CISG-online Nr. 1990

¹³ *Efetio Pireos 520/2008* (Griechenland), CISG-Pace

¹⁴ *OLG Hamm*, IHR 2010, 59 ff., 61

¹⁵ *OLG Hamm*, IHR 2010, 59 ff., 62

¹⁶ *Obergericht des Kantons Aargau*, IHR 2010, 209 ff., 211

¹⁷ vgl. *Schroeter*, UN-Kaufrecht und Europäisches Gemeinschaftsrecht, 521 („Beratungsfehler“); so bereits *Janssen*, AW-Prax 2003, 347 f. („Haftungsfälle“)

licher Arbeitsschritte bedarf¹⁸. Das UN-Kaufrecht gilt vielmehr unmittelbar für erkennbar internationale Warenkaufverträge, wenn diese einen Kontakt zu mindestens einem der derzeit 76 Vertragsstaaten haben, Art. 1 I und II CISG. Nach wie vor gegensätzlich wird beurteilt, ob Honkong ein Vertragsstaat ist¹⁹. Ansonsten kommt das UN-Kaufrecht zum einen zur Anwendung, wenn Verkäufer und Käufer jeweils in anderen Vertragsstaaten ansässig sind, Art. 1 I Buchst. a) CISG. Der ganz überwiegende Teil der in der Praxis aufkommenden Sachverhalte wird zutreffend unter diese Variante subsumiert²⁰. Zum anderen kommt das UN-Kaufrecht zur Anwendung, wenn die Niederlassungstaaten zwar nicht beide Vertragsstaaten sind, aber das Internationale Privatrecht in die Rechtsordnung eines Vertragsstaates führt²¹, Art. 1 I Buchst. b) CISG. Diese Variante hat für Exporteure in Deutschland zur Folge, dass entweder bei Wahl deutschen Rechts²² oder auch ohne Rechtswahl wegen der kollisionsrechtlichen Verweisungen in Art. 28 EGBGB²³ bzw. jetzt Art. 4 I Buchst. a) Rom I-VO das UN-Kaufrecht selbst für Verträge mit Käufern gilt, die nicht in Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts niedergelassen sind. Verweist das Internationale Privatrecht hingegen in die Rechtsordnung eines Nicht-Vertragsstaates, ist das UN-Kaufrecht nicht anwendbar²⁴.

Den Parteien steht es frei, das UN-Kaufrecht inhaltlich abzuändern oder seine Geltung gänzlich auszuschließen, Art. 6

¹⁸ So aber *LG Dresden*, CISG-online Nr. 2174 und *Kantonsgericht Glarus*, CISG-online Nr. 1996

¹⁹ Bejahend *United States District Court, Eastern District of Arkansas*, CISG-online Nr. 2149, verneinend *United States District Court, Eastern District of Tennessee*, Urt. v. 20.10.2010, CISG-Pace

²⁰ Unzutreffend hingegen *Audiencia Provincial de Valencia*, CISG-online Nr. 2099, die das UN-Kaufrecht gestützt auf Art. 1 I Buchst. a) CISG gegenüber dem Nichtvertragsstaat Großbritannien anwendet

²¹ *Cámara Nacional de Apelaciones en lo Comercial - Sala F, Buenos Aires*, CISG-online Nr. 2156; *Tribunal Supremo* (Kuba), Urt. v. 16.6.2008, CISG-Carlos III; *ICC Arbitration*, Yearbook of Commercial Arbitration XXXV, 2010, 129 ff., 131, 135; *Rechtbank Arnhem*, Urt. v. 10.2.2010, CISG-Niederlande

²² *BGH*, IHR 2010, 216 f.

²³ *LG Potsdam*, IHR 2009, 205

²⁴ *Rechtbank Rotterdam*, Urt. v. 30.6.2010, CISG-Niederlande

CISG. Dazu bedarf es aber einer entsprechenden Einigung des Käufers mit dem Verkäufer. Der Widerspruch nur einer Seite gegen die Geltung des UN-Kaufrechts reicht nicht²⁵. Wenn die Parteien zwar das UN-Kaufrecht ausschließen wollen, sich aber nicht auf das anzuwendende Recht einigen, fehlt es in der Regel ebenfalls an einer Ausschluss-Einigung²⁶. Die Ausschluss-Vereinbarung muss zudem wirksam zustande kommen. Ausschlussklauseln in AGB wirken daher nur, wenn die AGB Vertragsinhalt werden, was sich ungeachtet der Ausschlussklausel wiederum nach dem UN-Kaufrecht beurteilt²⁷. Allerdings genügt es nicht, wenn sich die Parteien auf die Geltung des Rechts eines Staates einigen, der Vertragsstaat des UN-Kaufrechts ist, da das UN-Kaufrecht Teil dessen Rechtsordnung ist²⁸. Selbst die Formel „Swiss internal law“ schließt die Anwendung des UN-Kaufrechts nicht aus, da das UN-Kaufrecht „internal and not foreign law“ ist²⁹, während die Klausel „nationaal“ niederländischen Rechts als Ausschluss gewertet wurde³⁰. Deutlicher sind, wenn schon nicht das UN-Kaufrecht gezielt angesprochen wird, Absprachen wie „Australian law applicable under exclusion of UNCITRAL law“³¹, wohingegen die Textierung „gilt ausschließlich österreichisches Recht, ausgenommen internationales Privatrecht, und UN-Kaufrecht“ nur entgegen der grammatikalischen Auslegung als Ausschluss verstanden werden konnte³². Aus sonstigem Verhalten kann ein stillschweigender Ausschluss nur abgeleitet werden, wenn die Parteien sich der international-rechtlichen Problematik bewusst und ihre Erklärungen folglich von auf die Abwahl

²⁵ A. A. *Shangai Higher People's Court*, CISG-online Nr. 1976

²⁶ *United States District Court, Southern District of New York*, CISG-online Nr. 2178

²⁷ *Kantonsgericht St. Gallen*, CISG-online Nr. 2159; anders *Rechtbank Rotterdam*, Urte. v. 13.10.2010, CISG-Niederlande

²⁸ *Tribunal Supremo (Kuba)*, Urte. v. 16.6.2008, CISG-Carlos III

²⁹ *ICC Arbitration*, Case No. 12365, CISG-online 2143

³⁰ *Rechtbank Dordrecht*, Urte. v. 16.2.2011, CISG-Niederlande

³¹ *Federal Court of Australia*, IHR 2009, 160 f.

³² *östOGH*, ZfRV 2009, 124 f.

des UN-Kaufrechts gerichteten Erklärungsbewusstsein und Erklärungswillen getragen sind. Ein schlichtes Verhandeln auf Basis des BGB-Kaufrechts ist daher kaum ein stillschweigender Ausschluss, sondern beruht eher auf einer Verkennung der Rechtslage³³. Im Ergebnis ist diese auf den ersten Blick wenig schmeichelhafte Rechtsprechung für den anwaltlichen Berufsstand jedoch nicht nachteilig, da der im Ergebnis unterliegende Mandant seinem Rechtsvertreter so nicht später vorwerfen kann, ohne weitere Überprüfung das im konkreten Fall vielleicht vorteilhaftere UN-Kaufrecht derogiert zu haben.

In seinem Geltungsbereich ist primär das UN-Kaufrecht anzuwenden und der Rückgriff auf andere Rechtsnormen ausgeschlossen³⁴. Das UN-Kaufrecht regelt den Abschluss des Vertrages einschließlich der Einbeziehung von AGB, die zu wählenden Förmlichkeiten und die aus dem Kaufvertrag erwachsenden Primär- und Sekundärpflichten des Käufers und des Verkäufers, Art. 4, 11 und 29 I CISG. Soweit prozessuale Zuständigkeitsvereinbarungen einen materiell-rechtlichen Vertrag voraussetzen, ist dessen Zustandekommen ebenfalls nach dem UN-Kaufrecht zu beurteilen³⁵. Auch können wegen der insoweit abschließenden Regelung des UN-Kaufrechts nicht andere als die dort aufgeführten Gründe zu einer Leistungsbefreiung führen³⁶. Nicht Regelungsmaterie des UN-Kaufrechts hingegen sind die Stellvertretung³⁷, die Aufrechnung³⁸ und die Verjährung³⁹.

³³ OLG Hamm, NJW-RR 2010, 708 ff.; deutlich großzügiger *United States District Court, Southern District of New York*, CISG-online Nr. 2170

³⁴ *Audiencia Provincial de Murcia*, CISG-online Nr. 2130 zur Nichtanwendung von Art. 1.454 Código Civil

³⁵ OLG Celle, IHR 2010, 81 ff.; Rechtbank Rotterdam, CISG-online Nr. 2180; *Rechtbank Amsterdam*, CISG-online Nr. 2065; *United States District Court, M. D. Alabama, Eastern Division*, CISG-online Nr. 2092; *United States District Court, Eastern District of California*, CISG-online Nr. 2089

³⁶ *Hof van Cassatie*, CISG-online Nr. 1963 („imprevisieeler“ nicht anwendbar)

³⁷ *Rechtbank Amsterdam*, CISG-online Nr. 2067; OLG Schleswig, IHR 2009, 243 ff.

³⁸ BGH, IHR 2010, 217 ff., 221; zur konventionsinternen Aufrechnung LG Stuttgart, CISG-online Nr. 2017 und *Kantonsgericht Zug*, CISG-online Nr. 2026

2. Vertragsabschluss

Für die Einbeziehung von AGB in UN-Kaufverträge ist in erster Linie entscheidend, ob gemessen an Art. 14 ff. CISG eine Willensübereinkunft der Parteien feststellbar ist⁴⁰. Auch ohne eine individualisierbare Willensübereinkunft können AGB Vertragsinhalt werden, wenn die andere Seite immer wieder Rechnungen des AGB-Verwenders mit rückseitig aufgedruckten AGB erhalten und bezahlt und ebenso immer wieder Auftragsbestätigungen des AGB-Verwenders mit dem Hinweis auf die Geltung der AGB entgegen genommen hat⁴¹. Bei der Nutzung eines Einkaufsportals sind die besonderen Techniken des Anklickens zu berücksichtigen⁴². Soweit nicht andere Absprachen, Gebräuche, Gepflogenheiten oder Umstände zu beachten sind, werden AGB ansonsten Vertragsinhalt, wenn sie der anderen Seite vor Vertragsabschluss ausgehändigt werden, das Vertragsangebot für die andere Seite erkennbar, d. h. im Zweifel in der Verhandlungssprache⁴³ auf die Geltung der AGB für den anstehenden Vertrag hinweist⁴⁴ und die andere Seite das Vertragsangebot bestätigt, ohne den AGB zu widersprechen⁴⁵. Nach dem UN-Kaufrecht muss anders als im innerdeutschen kaufmännischen Geschäftsverkehr der AGB-Text der Gegenseite spätestens mit dem Vertragsangebot⁴⁶ vorgelegt werden. Die AGB sind daher nicht wirksam vereinbart, wenn sich die an-

³⁹ *Rechtbank Rotterdam*, Urt. v. 2.6.2010, CISG-Niederlande

⁴⁰ *Rechtbank Arnhem*, Urt. v. 10.2.2010, CISG-Niederlande

⁴¹ *Hof's-Gravenhage*, Urt. v. 19.4.2011, CISG-Niederlande; vgl. auch *Rechtbank Rotterdam*, CISG-online Nr. 2181

⁴² *Rechtbank Rotterdam*, CISG-online Nr. 2180

⁴³ OGH, IHR 2009, 126 f.

⁴⁴ *OLG Jena*, IHR 2011, 79 ff., 80; *Rechtbank Zwolle*, CISG-online Nr. 2069; *United States District Court, Maryland*, CISG-online Nr. 2177

⁴⁵ Näher dazu *Hof's-Hertogenbosch*, Urt. v. 17.5.2011, CISG-Niederlande

⁴⁶ *LG Aachen*, IHR 2011, 82 ff., 85

dere Seite den AGB-Text erst noch beschaffen muss⁴⁷. Die Einsehbarkeit auf einer Internetseite⁴⁸ genügt anders als ein e-mail attachment⁴⁹ daher nicht.

Soweit nicht anderweitige Vorgaben zu beachten sind, ist ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages innerhalb „angemessener Frist“ anzunehmen, Art. 18 II CISG. Ein per E-Mail übermitteltes Angebot ist folglich zeitnah, auf jeden Fall innerhalb von 8 Tagen zu akzeptieren⁵⁰. Weicht die Annahmeerklärung wesentlich von dem Angebot ab, ist das Angebot abgelehnt und die Annahmeerklärung gilt als Gegenangebot, Art. 19 I CISG. Typische Abweichungen wesentlicher Art sind Annahmeerklärungen, die auf AGB mit einer Gerichtsstandsklausel verweisen⁵¹. Dagegen führt die abweichende Annahmeerklärung zu einem Vertragsschluss, wenn die Abweichung nicht wesentlich ist, Art. 19 II CISG, z. B. eine lediglich optionale technische Ausgestaltung der Ware abgelehnt wird⁵².

3. Primärpflichten des Verkäufers und des Käufers

Bei der Pflicht des Verkäufers, die Ware zu liefern, differenziert das UN-Kaufrecht in Art. 31 CISG danach, ob ein Beförderungsverkauf vorliegt oder nicht. Mit der Incoterm-Klausel „CIP“ versehene Lieferverpflichtungen sind ein Beförderungsverkauf im Sinne des Art. 31 Buchst. a) CISG⁵³. Gleiches gilt für die anderen C-Klauseln der Incoterms. Da

⁴⁷ OLG Jena, IHR 2011, 79 ff., 81; OLG Celle, IHR 2010, 81 ff., 83; *Rechtbank Almelo*, Urteil vom 27.04.2011, CISG-Niederlande; *Rechtbank's-Hertogenbosch*, Urte. v. 26.1.2011, CISG-Niederlande; *Rechtbank Arnhem*, CISG-online Nr. 2070; großzügiger wegen langjähriger Praxis *Rechtbank's-Gravenhage*, Urte. v. 7.7.2010, CISG-Niederlande

⁴⁸ OLG Celle, IHR 2010, 81 ff., 83

⁴⁹ *United States District Court, Eastern District of California*, CISG-online Nr. 2089

⁵⁰ OLG Dresden, CISG-online Nr. 2183

⁵¹ *Kantonsgericht St. Gallen*, CISG-online Nr. 2159; *United States District Court, Maryland*, CISG-online Nr. 2177; *United States District Court, M. D. Alabama*, CISG-online Nr. 2092

⁵² OLG Koblenz, NJW-RR 2010, 1004 f.

⁵³ *Cour d'Appel de Paris*, Urte. v. 19.11.2010, CISG-France

nicht davon ausgegangen werden kann, dass die „rechtlichen Begriffe des Erfüllung- und Lieferortes in der Umgang- und Geschäftssprache korrekt auseinander gehalten werden“⁵⁴, sind außerhalb der Incoterms getroffene Absprachen auszulegen. Wenn der Verkäufer die Ware mit eigenem Personal und Fahrzeug zum Käufer befördern soll, gilt keine der Varianten des Art. 31 CISG, stattdessen haben die Parteien eine Bringschuld vereinbart⁵⁵. Klauseln wie „Frei ...“ werden allerdings nach wie vor uneinheitlich, nämlich teilweise als Erfüllungsortvereinbarung⁵⁶ und teilweise lediglich als Kostenklausel⁵⁷ beurteilt. Die Praxis sollte daher die Verwendung nicht einheitlich ausgelegter Klauseln meiden und stattdessen besser auf die derartige Zweifel gar nicht erst aufkommen lassenden Incoterms zurückgreifen. Die Incoterms liegen seit 1.1.2011 in einer neuen Fassung (Incoterms 2010) vor⁵⁸.

Der Käufer hat den Kaufpreis zu zahlen, Art. 53 CISG. Ist die Vereinbarung und die Höhe eines den Kaufpreis mindernden Rabattes streitig, liegt die Beweislast beim Käufer⁵⁹. Anders ist es hingegen, wenn der Kaufpreis erst durch Berücksichtigung eines von der Größe der Bestellung abhängigen Mengenrabatts bestimmt werden kann⁶⁰. Zahlungsort ist im Zweifel die Niederlassung des Verkäufers, Art. 57 I Buchst. a) CISG. Dass die Zahlung erst „nach“ Eintreffen des Containers erfolgen soll, ist keine davon abweichende Zug-um-Zug-Vereinbarung⁶¹.

⁵⁴ *Obergericht des Kantons Zürich*, IHR 2010, 108 ff., 112

⁵⁵ *Obergericht des Kantons Zürich*, IHR 2010, 108 ff., 112

⁵⁶ *OLG Düsseldorf* („Frei Haus“), CISG-online Nr. 2173

⁵⁷ *OLG München* („Frei Baustelle“), CISG-online Nr. 2011 und *OLG München* („Lieferung frei Absendung“/„Resa: Franco Partenza“), Urt. v. 17.4.2008, <http://www.juris.de>

⁵⁸ Näher dazu *Piltz*, IHR 2011, 1 ff.

⁵⁹ *OLG Saarbrücken*, IHR 2010, 202 ff., 205

⁶⁰ *OLG Saarbrücken*, IHR 2010, 202 ff., 205

⁶¹ *OLG Saarbrücken*, IHR 2010, 202 ff., 204

Vorbehaltlich eines Zurückhalterechts nach Art. 71 CISG⁶² oder einer Entlastung nach Art. 80 CISG hat jede Vertragspartei für die Nichterfüllung ihrer Pflichten einzustehen. Nur unter ganz engen Voraussetzungen sieht Art. 79 CISG vor, dass die nicht vertragsgemäß leistende Partei gleichwohl keinen Schadensersatz leisten muss. Andere als die im UN-Kaufrecht aufgeführten Tatbestände, namentlich „hardship“ oder Imprevisionslehren⁶³ befreien nicht.

4. Pflichtverletzungen des Verkäufers

a) *Vertragswidrige Lieferung*. Nach erfolgter Lieferung trifft die Beweislast für das Vorliegen einer Vertragswidrigkeit der verkauften Ware den Käufer⁶⁴. Auch die schnelle und überwiegend mündliche Abwicklung im Blumenhandel rechtfertigt kein Abweichen von dieser Regel⁶⁵. Eine Vertragswidrigkeit ist gegeben, soweit die gelieferte Ware nicht den getroffenen Absprachen und den vereinbarten Merkmalen entspricht, Art. 35 I CISG. Im Übrigen ist die Ware vertragswidrig, wenn sie nicht den Anforderungen des Art. 35 II CISG genügt. Die in Art. 35 II Buchst. a) CISG vorgeschriebene Eignung für den gewöhnlichen Gebrauch verlangt im kaufmännischen Handel, dass die Ware wiederverkäuflich ist⁶⁶. Standards, die sowohl im Land des Verkäufers wie auch des Käufers für die Ware gelten, hat der Verkäufer zu beachten; andernfalls ist die Ware vertragswidrig⁶⁷. Bei unterschiedlichen Standards bestimmt sich die Eignung der Ware für den gewöhnlichen Gebrauch - anders als nach dem auf die Erwartungen des Käufers abstellenden und bei Verbrauchergeschäften

⁶² Darüber hinaus ein allgemeines Zurückbehaltungsrecht befürwortend Rechtbank Arnhem, CISG-online Nr. 1939

⁶³ *Hof van Cassatie*, CISG-online Nr. 1963

⁶⁴ *Hof van Beroep te Gent*, Urt. v. 7.10.2009, <http://jur.juridat.just.fgov.be>.

⁶⁵ *LG München*, IHR 2010, 150 ff., 151

⁶⁶ *Audiencia Provincial de Zaragoza*, CISG-online Nr. 2085

⁶⁷ *Rechtbank Zwolle*, CISG-online Nr. 2069

nicht zum Nachteil des Käufers abänderbaren⁶⁸ § 434 BGB - nach den Bestimmungen im Land des Verkäufers⁶⁹. Dies gilt selbst dann, wenn der Verkäufer um die „destination of the goods“ wusste⁷⁰. Im Sinne des Art. 35 II Buchst. b) CISG ist ein besonderes Vertrauen des Käufers in die Expertise des Verkäufers nicht gerechtfertigt, wenn der Verkäufer die Hinzuziehung eines Spezialisten empfohlen hat⁷¹.

Zur Wahrung der Rechtsbehelfe wegen Lieferung vertragswidriger Ware hat der Käufer die Vertragswidrigkeiten dem Verkäufer anzuzeigen, Art. 39 CISG. Die unkommentierte Übersendung von Untersuchungsprotokollen oder die bloße Mitteilung eines Kurzschlusses lasse einen Willen des Käufers zur Beanstandung der gelieferten Ware nicht erkennen und sei demzufolge keine Rüge⁷². Diese, wohl an § 377 HGB angelehnten Bewertungen überspannen das in Art. 39 I CISG vorgeschriebene Erfordernis der „notice“, das lediglich eine Inkenntnissetzung, nicht aber eine besondere Beanstandung vorschreibt. Vielmehr wäre zu untersuchen gewesen, ob derartige Anzeigen die Vertragswidrigkeit genügend genau bezeichnen. Grundsätzlich ist nämlich jede einzelne Vertragswidrigkeit anzugeben⁷³ und eine hinreichende Beschreibung der Symptome erforderlich. Erklärungen wie „erhebliche Mängel am Fahrzeug“ und „nicht fachmännisch repariert“ genügen diesen Anforderungen ebenso wenig⁷⁴ wie Äußerungen, dass die vereinbarte Qualität nicht erfüllt sei⁷⁵. Kann hingegen der Verkäufer auf die Anzeige zweckentspre-

⁶⁸ § 478 IV BGB

⁶⁹ *High Court of New Zealand*, CISG-online Nr. 2113

⁷⁰ *High Court of New Zealand*, CISG-online Nr. 2113

⁷¹ *High Court of New Zealand*, CISG-online Nr. 2113

⁷² *OLG Düsseldorf*, CISG-online Nr. 2171; *LG Stuttgart*, IHR 2010, 207 f.

⁷³ Näher dazu *OLG Düsseldorf*, CISG-online Nr. 2171

⁷⁴ *OLG Hamm*, NJW-RR 2010, 708 ff.

⁷⁵ *Hof Arnhem*, CISG-online Nr. 2072

chend reagieren, entspricht sie den inhaltlichen Vorgaben des Art. 39 I CISG⁷⁶.

Für die Anzeige der Vertragswidrigkeit steht dem Käufer eine angemessene Frist zur Verfügung, Art. 39 I CISG. Während die Gerichte in Österreich weiterhin als grobe Faustregel 14 Tage ansetzen⁷⁷, neigen die deutschen und schweizerischen Gerichte eher zu 1 Monat⁷⁸. 3 Monate werden aber auch bei einer Druckmaschine nicht mehr akzeptiert⁷⁹. Bei Lebensmitteln (10-16 Tage bei Champignons verspätet⁸⁰, 12 Tage bei Zitrusfrüchten verspätet⁸¹, 3-6 Tage im Kartoffelhandel angemessen⁸²) und Pflanzen (4 Wochen bei Lärchen verspätet⁸³) fallen die Fristen allerdings deutlich kürzer aus. In AGB vorgesehene Reklamationsfristen von 72 Stunden für Garnelen⁸⁴ und tiefgefrorenes Fleisch⁸⁵ und 5 Arbeitstage für Bäume, Pflanzen und Blumenzwiebel⁸⁶ wurden von der niederländischen Rechtsprechung bestätigt.

Die Frist für die Anzeige läuft an, sobald der Käufer die Vertragswidrigkeit festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, Art. 39 I CISG. Soweit die Vertragswidrigkeit nicht bereits bei Lieferung erkannt wird, hat der Käufer die Ware zur Aufdeckung allfälliger Vertragswidrigkeiten innerhalb kurzer Frist zu untersuchen, Art. 38 CISG. Aus der Absprache „good quality accepted in Holland and Germany“ wurde im Kartoffelhandel gefolgert, dass die Untersuchung aufgeschoben

⁷⁶ östOGH, IHR 2011, 85 ff., 88

⁷⁷ östOGH, IHR 2011, 85 ff., 88

⁷⁸ OLG Hamm, NJW-RR 2010, 708 ff.; LG Münster, CISG-online Nr. 2167; Kantonsgericht Glarus, IHR 2010, 152 ff., 153

⁷⁹ LG Stuttgart, IHR 2010, 207 f.

⁸⁰ Hof van Beroep te Gent, Urte. v. 13.1.2010, <http://jur.juridat.just.fgov.be>

⁸¹ Hof Arnhem, CISG-online Nr. 2072; Hof Amsterdam, Urte. v. 19.1.2009, CISG-Niederlande

⁸² Hof's-Hertogenbosch, Urte. v. 9.3.2010, CISG-Niederlande

⁸³ Hof van Beroep te Gent, Urte. v. 6.5.2009, <http://jur.juridat.just.fgov.be>

⁸⁴ Hof's-Gravenhage, Urte. v. 19.4.2011, CISG-Niederlande

⁸⁵ Rechtbank Rotterdam, CISG-online Nr. 2181

⁸⁶ Hof Arnhem, Urte. v. 22.2.2011, CISG-Niederlande

werden durfte, bis die Ware bei den Kunden des Käufers in Holland bzw. Deutschland eingetroffen war⁸⁷. Ansonsten kann der Käufer mit der Anzeige von Vertragswidrigkeiten, die sein Abnehmer reklamiert, nicht abwarten, bis das Ergebnis einer weiteren Untersuchung vorliegt⁸⁸. 2 Jahre nach Übergabe der Ware verliert der Käufer dann jedes Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, Art. 39 II CISG. Diese 2-Jahresfrist beginnt mit der tatsächlichen Auslieferung der Ware⁸⁹ und ist nicht eine Verjährungs-, sondern eine absolute Ausschlussfrist⁹⁰. Die Frist kann reduziert werden, durch eine vertragliche Garantie von einem Jahr wird sie jedoch noch nicht verkürzt⁹¹. Art. 39 II CISG hat zur Folge, dass § 479 II BGB sich bei Verbrauchsgüterverkäufen letztlich nicht auswirkt.

Der die Vertragswidrigkeit nicht ordnungsgemäß anzeigende Käufer riskiert den Verlust der Rechtsbehelfe wegen Lieferung vertragswidriger Ware, sofern nicht der Verkäufer auf eine ordnungsgemäße Anzeige verzichtet oder der Käufer ausnahmsweise nach Art. 44 CISG die unterlassene Anzeige entschuldigen oder sich auf Art. 40 CISG berufen kann. Wenn der Verkäufer über ein negatives Testzertifikat verfügt, wird man ihm allerdings nicht vorhalten können, dass er die Vertragswidrigkeit im Sinne des Art. 40 CISG kannte oder kennen musste⁹². Liefert der Verkäufer jedoch andere als die vertraglich vorgesehenen Produkte, ist ein Kennen oder Kennenmüssen dieser Vertragswidrigkeit naheliegend⁹³. Hat der Käufer die Vertragswidrigkeit hingegen ordnungsgemäß angezeigt, steht ihm ohne weiteres das gesamte Spektrum

⁸⁷ *Hof's-Hertogenbosch*, Urt. v. 9.3.2010, CISG-Niederlande

⁸⁸ *Hof Arnhem*, CISG-online Nr. 2095

⁸⁹ *Cour de Cassation*, CISG-online Nr. 1977

⁹⁰ Vgl. *Cour de Cassation*, CISG-online 1843 und die abweichende Vorinstanz *Cour d'Appel d'Amiens*, CISG-online Nr. 1934

⁹¹ *Cour d'Appel de Paris*, CISG-online Nr. 2034

⁹² *Cour d'Appel de Rouen*, CISG-online Nr. 1933

⁹³ Vgl. *Shanghai First Immediate People's Court*, CISG-online Nr. 2059

der nach Art. 45 CISG vorgesehenen Rechtsbehelfe zur Verfügung, soweit diese nicht in einem zulässigen Umfang vertraglich ausgeschlossen wurden⁹⁴. Die Verjährung der Rechtsbehelfe beurteilt sich für die Staaten, die wie Deutschland das UN-Übereinkommen über die Verjährung beim internationalen Warenkauf nicht ratifiziert haben⁹⁵, nach dem über das IPR berufenen nationalen Recht⁹⁶. Nach wie vor noch nicht höchstrichterlich entschieden ist das Zusammenspiel zwischen der 2-Jahresfrist des Art. 39 II CISG⁹⁷ und der 1-jährigen Verjährungsfrist des Art. 210 Schweizer Obligationenrecht⁹⁸.

b) *Rechtsbehelfe des Käufers*. Im Falle von Leistungsstörungen des Verkäufers kann der Käufer Erfüllung verlangen, den Vertrag aufheben, den Kaufpreis herabsetzen sowie Schadensersatz geltend machen, Art. 45 CISG. Die Art. 74 ff. CISG regeln die Höhe des zu ersetzenden Schadens⁹⁹. Anspruchsgrundlage ist allein Art. 45 I Buchst. b) CISG. Auf ein Verschulden des Verkäufers kommt es anders als im Recht des deutschen BGB nicht an. Während deutsche Exporteure daher gehalten sind, geeignete Haftungsbeschränkungen vorzusehen, macht eben dieser Umstand das UN-Kaufrecht für deutsche Importeure besonders attraktiv. Dies gilt namentlich, wenn der Importeur von einem Zwischenhändler kauft, da nach dem Recht des BGB der Verkäufer, der nicht zugleich Hersteller ist, einen Mangel der Kaufsache, den er nicht kannte und nicht verursacht hat, vorbehalt-

⁹⁴ OLG Dresden, CISG-online Nr. 2182

⁹⁵ Derzeit sind Vertragsstaaten Ägypten, Argentinien, Belgien, Dominikanische Republik, Guinea, Kuba, Liberia, Mexiko, Moldau, Paraguay, Polen, Rumänien, Sambia, Slowakei, Slowenien, Tschechei, Uganda, Ungarn, Uruguay, USA und Weißrussland

⁹⁶ Siehe oben Fn. 39

⁹⁷ Siehe oben Fn. 90

⁹⁸ Bundesgericht, IHR 2010, 27 ff.

⁹⁹ Siehe dazu unter 6.

lich besonderer Umstände nicht zu vertreten hat¹⁰⁰ und folglich in der Regel nicht schadensersatzpflichtig ist.

Der Käufer kann den Vertrag aufheben, wenn die Vertragsverletzung des Verkäufers wesentlich im Sinne des Art. 25 CISG, also schwerwiegend ist, Art. 49 I Buchst. a) CISG. Der Begriff ist restriktiv auszulegen, im Zweifel ist das Vorliegen einer wesentlichen Vertragsverletzung zu verneinen¹⁰¹. Der Käufer soll wegen des Leistungsdefizits des Verkäufers in erster Linie die anderen Rechtsbehelfe des UN-Kaufrechts, insbesondere Kaufpreisherabsetzung und Schadensersatz geltend machen, aber nicht den Vertrag aufheben können¹⁰². Jedoch begeht der Verkäufer eine wesentliche Vertragsverletzung, wenn er die ihm obliegenden vertraglichen Pflichten endgültig und umfassend negiert¹⁰³. Auch die Missachtung einer Exklusivitätszusage kann eine wesentliche Vertragsverletzung ausmachen¹⁰⁴. Die bloße Vertragswidrigkeit der gelieferten Ware hingegen genügt anders als in dem deutlich käuferfreundlicheren Recht des deutschen BGB keinesfalls, um den Vertrag aufzuheben¹⁰⁵. Gleiches gilt, wenn nur 5% der Warenlieferung vertragswidrig sind¹⁰⁶. Anders ist es hingegen, wenn ein Weiterverkauf oder eine sonstige Verwendung der gelieferten vertragswidrigen Ware nicht möglich oder dem Käufer nicht zumutbar ist¹⁰⁷. Dass die gelieferte Ware wegen der Vertragswidrigkeit nicht im Rahmen der vorgesehenen Verwendung weiterverkauft werden kann, begründet demnach noch nicht eine wesentliche Vertragsver-

¹⁰⁰ Näher dazu *Klees*, MDR 2010, 305 ff., 307

¹⁰¹ *Bundesgericht*, IHR 2010, 27 ff., 28

¹⁰² *Bundesgericht*, IHR 2010, 27 ff., 28

¹⁰³ *OLG Frankfurt*, IHR 2010, 250 ff., 253

¹⁰⁴ *Rechtbank Amsterdam*, CISG-online Nr. 2067

¹⁰⁵ Anders ohne jede Begründung *Regional Court Zilina*, CISG-online Nr. 1865

¹⁰⁶ *Hof van Beroep te Gent*, Urt. v. 7.10.2009, <http://jur.juridat.just.fgov.be>

¹⁰⁷ Siehe dazu die grundlegende Entscheidung des *BGH*, NJW 1996, 2364 ff.

letzung¹⁰⁸. Vielmehr hätte der Käufer weiter nachweisen müssen, dass eine sonstige Verwendung nicht zumutbar ist. Letzteres kann etwa der Fall sein, wenn der Käufer Endabnehmer ist und nicht selbst mit Ware von der Art der bezogenen handelt¹⁰⁹. Anders gewendet: Selbst wenn die Vertragswidrigkeit nicht beseitigt werden kann oder nicht beseitigt wird, fehlt es an einer wesentlichen, eine Vertragsaufhebung rechtfertigenden Vertragsverletzung, solange die Ware unter für den Käufer zumutbaren Bedingungen verkauft oder anderweitig verwertet werden kann¹¹⁰.

Weitere Voraussetzung für eine Vertragsaufhebung ist, dass der Käufer die erhaltene Ware im Wesentlichen unversehrt an den Verkäufer zurückgeben oder sich auf einen der aufgeführten Ausnahmetatbestände berufen kann, Art. 82 CISG. Bei teilbaren Leistungen verliert der Käufer das Aufhebungsrecht nur betreffend jenes Teiles der Lieferung, den er zurückgeben müsste, aber nicht zurückgeben kann¹¹¹. Zudem hat der Käufer gegenüber dem Verkäufer die Aufhebung des Vertrages zu erklären, Art. 26 CISG. Diese Erklärung, die auf Risiko des Verkäufers reist, Art. 27 CISG¹¹², muss nicht unbedingt ausdrücklich formuliert, aber doch unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden. Die nach Ablauf einer Nachfrist erfolgte Aufforderung an den Verkäufer, die geleistete Anzahlung zurückzuzahlen, genügt diesen Anforderungen¹¹³. Die Aufhebungserklärung muss zudem innerhalb angemessener Frist erfolgen, Art. 49 II CISG. Eine Aufhebungserklärung 1 - 2 Monate nach Kennenmüssen der Ver-

¹⁰⁸ So aber *OLG Düsseldorf*, CISG-online Nr. 2171; *Hof Leeuwarden*, Urt. v. 9.11.2010 und *Hof Amsterdam*, Urt. v. 13.2.2009, beide CISG-Niederlande; *Monomeles Protodikio Thessalonikis* 14953/2003, CISG-Pace

¹⁰⁹ *Bundesgericht*, IHR 2010, 27 ff., 29

¹¹⁰ *Tribunal Supremo* (Kuba), Urt. v. 16.6.2008, CISG-Carlos III

¹¹¹ *östOGH*, IHR 2011, S. 85 ff., 88

¹¹² *Rechtbank Arnhem*, CISG-online Nr. 1939

¹¹³ *Tribunal of International Commercial Arbitration at the Russian Federation Chamber of Commerce and Industry*, CISG-online Nr. 1941

tragsverletzung ist bei Maschinen innerhalb angemessener Frist¹¹⁴. Eine erst nach 5 Monaten erfolgende Aufhebungserklärung ist nach Maßgabe der bislang vorliegenden Rechtsprechung jedoch verspätet¹¹⁵.

Bei Lieferung vertragswidriger Ware kann der Käufer, anstatt den Vertrag aufzuheben, auch den Kaufpreis herabsetzen, Art. 50 CISG. Anders als Art. 26, 49 CISG setzt Art. 50 CISG weder eine wesentliche Vertragsverletzung¹¹⁶ noch eine besondere Minderungserklärung voraus, wenn nur erkennbar wird, dass der Käufer bei Aufrechterhaltung des Vertrages im Übrigen den Kaufpreis wegen Belieferung mit vertragswidriger Ware kürzt¹¹⁷. Beruft sich der Käufer auf sein Recht zur Preisherabsetzung, ist der Rechtsbehelf geltend gemacht¹¹⁸. Anschließend ist der vereinbarte Kaufpreis entsprechend dem Leistungsdefizit des Verkäufers, das sich aus dem Verhältnis des von dem Käufer zu beweisenden¹¹⁹ objektiven Wertes für einwandfreie und für vertragswidrige Ware ergibt, anzupassen¹²⁰. Nicht richtig ist es hingegen, den vereinbarten Kaufpreis einfach um einen Prozentbetrag zu kürzen¹²¹. Daneben steht es dem Käufer frei, wegen weitergehender, durch die Preisherabsetzung nicht abgedeckter Verluste wie zum Beispiel etwa überzahlter Einfuhrabgaben den Verkäufer auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, es sei denn eine über die Preisminderung getroffene Vereinbarung schließt solche Ansprüche aus¹²².

¹¹⁴ *Bundesgericht*, IHR 2010, 27 ff., 30

¹¹⁵ Anders, ohne sich allerdings mit der gegenteiligen Rechtsprechung auseinander zu setzen *Rechtbank Arnhem*, CISG-online Nr. 1939

¹¹⁶ *Rechtbank Rotterdam*, Ur. v. 1.6.2011, CISG-Niederlande

¹¹⁷ So wohl *Audiencia Provincial de Barcelona*, CISG-online Nr. 2042

¹¹⁸ *OLG Düsseldorf*, CISG-online Nr. 2171

¹¹⁹ *ICC Arbitration Case No. 12355*, ICC International Court of Arbitration Bulletin 21/1 (2010), 79 f.

¹²⁰ Beispielhaft *OLG Düsseldorf*, CISG-online Nr. 2171

¹²¹ So aber *LG Stuttgart*, CISG-online Nr. 2017 und *China International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC)*, CISG-online Nr. 1807

¹²² Siehe dazu *östOGH*, IHR 2011, 38 f.

5. Pflichtverletzungen des Käufers

Anspruchsgrundlage für die Geltendmachung des nicht vertragsgemäß bezahlten Kaufpreises ist Art. 62 CISG¹²³. Die nicht rechtzeitige Zahlung ist grundsätzlich keine wesentliche, die Aufhebung des Vertrages nach Art. 64 I Buchst. a) CISG rechtfertigende Vertragsverletzung. Das gilt insbesondere, wenn der Verkäufer wiederholt verspätete Zahlungen hingenommen und auch in dem konkreten Fall nach Ablauf der Zahlungsfrist weiter mit dem Käufer korrespondiert hat¹²⁴. Auch führt die außerordentliche Kündigung einer Vertriebsvereinbarung nicht ohne weiteres zur Aufhebung der aufgrund dieses Rahmenvertrages abgeschlossenen Kaufverträge¹²⁵.

Nach Art. 78 CISG kann der Verkäufer Zinsen auf ausstehende Zahlungen verlangen. Soweit die Parteien dazu keine Absprache getroffen haben¹²⁶, wird zur Bestimmung des anzuwendenden Zinssatzes teilweise auf das nach IPR maßgebliche nationale Recht recurriert¹²⁷, während andere den Zinssatz der geschuldeten Währung¹²⁸ oder den am Sitz des Verkäufers¹²⁹ maßgeblichen Zinssatz heranziehen. Art. 395 des russischen Zivilgesetzbuches ist auf Zahlungen in aus-

¹²³ So zutreffend *OLG Brandenburg*, Urt. v. 19.3.2009, <http://www.iuris.de>

¹²⁴ Ausführlich dazu *OLG Frankfurt*, IHR 2010, 250 ff., 252; anders wohl, wenngleich letztlich nicht auf eine Vertragsaufhebung abstellend *United States District Court, Southern District of New York*, CISG-online Nr. 1892

¹²⁵ *Handelsgericht Kanton Aargau*, CISG-online Nr. 2176

¹²⁶ *Cámara Nacional de Apelaciones en lo Comercial - Sala F, Buenos Aires*, CISG-online Nr. 2156; *Tribunal of International Commercial Arbitration at the Russian Federation Chamber of Commerce and Industry*, CISG-online Nr. 1943

¹²⁷ *Audiencia Provincial de Valencia*, CISG-online Nr. 2083; *Tribunal Cantonal du Valais*, CISG-online Nr. 2025; *United States District Court, New Jersey*, IHR 2010, 64 f.

¹²⁸ *Foreign Trade Court of Arbitration (Serbien)*, Schiedsspruch v.16.3.2009, CISG-Pace; *Foreign Trade Court of Arbitration (Serbien)*, CISG-online Nr. 1856; *Judicial Board of Szeged (Ungarn)*, CISG-online Nr. 1937; *Supreme Economic Court of the Republic of Belarus (Weißrussland)*, Urt. v. 13.5.2000, CISG-Pace

¹²⁹ *Cámara Nacional de Apelaciones en lo Comercial - Sala F, Buenos Aires*, CISG-online Nr. 2156

ländischer Valuta jedoch nicht anwendbar¹³⁰. Häufig werden die in Umsetzung der Zahlungsverzugs-Richtlinie 2000/35/EG erlassenen nationalen Zinsregelungen wie § 288 BGB zugrunde gelegt¹³¹. Da Zinsen nach Art. 78 CISG allein aufgrund nicht rechtzeitiger Zahlung ausgelöst werden, die Richtlinie jedoch weitergehende Voraussetzungen, namentlich ein Verschulden des Schuldners erfordert, entspricht dieser Zinssatz nicht dem Regelungszweck des Art. 78 CISG.

6. Schadensersatz

Vorbehaltlich einer Befreiung nach Art. 79 CISG begründet jede Verletzung vertraglicher Pflichten Schadensersatzansprüche, Art. 45, 61 CISG. Wurde der Vertrag wegen einer Vertragsverletzung aufgehoben, kann der Schadensersatzgläubiger unbeschadet eines weitergehenden Schadens entweder zulasten des Schuldners ein angemessenes Deckungsgeschäft mit einem Dritten eingehen¹³², Art. 75 CISG, oder, soweit ein solches nicht in Betracht kommt¹³³, die Differenz des Vertragspreises zu dem Marktpreis reklamieren, Art. 76 CISG. Letztere Möglichkeit besteht auch, wenn der schadensersatzberechtigte Käufer sich aus eigenen Beständen eindeckt oder nichts weiter unternimmt¹³⁴. Voraussetzung ist allerdings für beide Varianten, dass die Aufhebung des Vertrages erklärt wird¹³⁵.

¹³⁰ *Tribunal of International Commercial Arbitration at the Russian Federation Chamber of Commerce and Industry*, CISG-online Nr. 1484

¹³¹ *OLG Saarbrücken*, IHR 2010, 202 ff., 207; *Rechtbank Almelo*, Ur. v. 17.5.2011, CISG-Niederlande; *Tribunal Cantonal du Valais*, CISG-online Nr. 2025

¹³² *Cámara Nacional de Apelaciones en lo Comercial - Sala F, Buenos Aires*, CISG-online Nr. 2132

¹³³ *Cámara Nacional de Apelaciones en lo Comercial - Sala F, Buenos Aires*, CISG-online Nr. 2132

¹³⁴ *OLG Frankfurt*, IHR 2010, 250 ff., 254

¹³⁵ A. A. *OLG Frankfurt*, IHR 2010, 250 ff., 253 im Falle ernsthafter und endgültiger Erfüllungsverweigerung

Geltend gemachte Schäden sind grundsätzlich konkret nachzuweisen¹³⁶. Pönalen Zwecken dienende Geldzahlungen werden nicht von Art. 74 CISG erfasst¹³⁷. Ansonsten sind Schäden in dem voraussehbaren Umfang erstattungsfähig. Der nicht rechtzeitig zahlende Käufer hat daher die von dem Verkäufer aufgewandten Inkasso-¹³⁸ und vorgerichtlichen Anwaltskosten¹³⁹ grundsätzlich zu ersetzen, soweit nicht die Pflicht zur Schadensminderung, Art. 77 CISG, missachtet wurde¹⁴⁰. Auch Wechselkursdifferenzen können ersatzfähig sein¹⁴¹.

¹³⁶ *Bundesgericht*, CISG-online Nr. 2022

¹³⁷ *Cour d'Appel de Poitiers*, Urt. v. 26.2.2009, CISG-France

¹³⁸ *Rechtbank Almelo*, Urt. v. 17.5.2011, und *Rechtbank Utrecht*, Urt. v. 29.12.2010, beide CISG-Niederlande; *Rechtbank Rotterdam*, CISG-online Nr. 2098

¹³⁹ *LG München*, IHR 2010, 150 ff., 152; *LG Potsdam*, IHR 2009, 205; *LG Hamburg*, CISG-online 1999; *Kantonsgericht Zug*, CISG-online 2024; wohl auch *Rechtbank Almelo*, Urt. v. 4.5.2011, CISG-Niederlande

¹⁴⁰ *LG Stuttgart*, CISG-online Nr. 2017

¹⁴¹ *Tribunal Cantonal du Valais*, CISG-online Nr. 2025